OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608093/13/WP**

Datum: **Linz, 13. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. November 2025, GZ: BHVB/925170077118/25, betreffend eine Übertretung des § 5 Abs 1 StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 19. November 2025 wirft die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 29. September 2025 um 16:15 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der D-Straße in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die bB über den Bf eine Geldstrafe idHv von 1200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe iAv 10 Tagen. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 120 Euro und von Barauslagen (792 Euro Blutuntersuchungskosten, 435,80 Euro klinische Untersuchung) verpflichtet. Begründend werden die medizinischen Beweisergebnisse und das Vorbringen des Bf sowie die einschlägige höchstgerichtliche Rsp wiedergegeben. In der Strafbemessung berücksichtigt die bB den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht, da bereits eine einschlägige Vormerkung vorlag, die von der bB erschwerend gewertet wurde. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die bB von einer Schätzung aus.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wird, die Verwaltungsübertretung sei dem Bf nicht subjektiv vorwerfbar, da er sich in einem behördlich begleiteten Substitutionsprogramm befinde und die ärztlichen Anordnungen befolgt habe.

2.1. Mit Schreiben vom 5. Februar 2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Das Verwaltungsgericht verband die Rechtssachen LVwG-608093 und LVwG-653709 (Strafverfahren, Entziehungsverfahren) zur gemeinsamen Verhandlung und fand diese am 5. März 2026 statt. Der dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtsärztin Dr. E__ wurden die maßgeblichen Aktenbestandteile beider Verfahren in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Oö. Cloud) und wurde der sanitätsbehördliche Akt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck seitens der Amtsärztin beigeschafft und ihrem Gutachten zugrunde gelegt (siehe TBP).

2.3. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen. Mit Erledigung vom 9. März 2026 wurde den Parteien die Niederschrift nachweislich zugestellt. Mit Eingabe (E-Mail) vom 12. März 2026 beantragte die bB die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 29. September 2025 um 16:15 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der D-Straße und wurde nach Aufforderung durch einen Exekutivbeamten zur Durchführung einer klinischen Untersuchung dem Arzt Dr. F__ vorgeführt, der im Anschluss eine solche Untersuchung vornahm und dem Bf aufgrund des Untersuchungsergebnisses Blut abnahm, das forensisch untersucht wurde. Im Gutachten des Dr. F__ sind folgende Umstände angemerkt (Auswahl): Anhaltezeit 16:15 Uhr, Untersuchungsbeginn 17:05 Uhr; Schlafenszeit 22:00 bis 7:30 Uhr; Medikamenteneinnahme Buprenorphin 6mg (tgl) um 12:00 Uhr dT; beeinträchtigt durch Suchtgift und Medikamente. Das toxikologisch-forensische Gutachten weist folgenden Parameter auf: Buprenorphin 1,3ng/mL, Norbuprenorphin 0,52ng/mL und Aripiprazol [Anzeige, Gutachten klinische Untersuchung, toxikologisch-forensisches Gutachten, Straferkenntnis].

Der Bf war zum Lenkzeitpunkt im Besitz einer befristeten Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B [Einschau Führerscheinregister].

Der Bf war zum Lenkzeitpunkt nicht von Suchtgift (Buprenorphin) oder Medikamenten (Aripiprazol) beeinträchtigt; eine – auch nur teilweise – suchtmittelinduzierte Beeinträchtigung lag nicht vor [Gutachten Amtsärztin Dr. E__, Niederschrift, Tonbandprotokoll].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die vorgelegten (ergänzten) verwaltungsbehördlichen Akten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer der Bf insbesondere zum Substitutionsprogramm, zur Krankenvorgeschichte und zum Tathergang sowie der die klinische Untersuchung durchführende Arzt (Dr. F__) ausführlich zu seinen Untersuchungsergebnissen befragt wurden. Insbesondere auf Grundlage der Beweisergebnisse der mündlichen Verhandlung erstattete die vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsärztin Dr. E__ ihr Gutachten, das der Entscheidung maßgeblich zugrunde liegt.
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort, der Untersuchungsablauf der klinischen Untersuchung, der Blutbefund, die Einnahme des Substitutionsmedikamentes und das Vorliegen eines ärztlich und behördlich begleiteten Substitutionsprogrammes wurden im Verfahren nicht bestritten. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren war ausschließlich zu klären, ob aus medizinischer Sicht die vom Bf eingenommenen Medikamente (Buprenorphin = Suchtgift, Aripiprazol) eine beeinträchtigende Wirkung entfaltet haben.

Die Amtsärztin kommt auf Basis der Befundlage (zu der insbesondere der sanitätsbehördliche Akt der bB rechnet) zu dem Ergebnis, dass das von Dr. F__ festgestellte Zustandsbild weder auf die Einnahme des Substitutionsmedikamentes (Buprenorphin, Suchtgift), noch auf das Aripiprazol zurückzuführen ist. Vielmehr geht die Amtsärztin wohl von einer durch die langjährige Substitutionstherapie eingetretenen Substanztoleranz („Gewöhnung") aus, die einerseits von Dr. F__ („dass bei optimal eingestellten Patienten die Substanztoleranz dazu führt, dass die eingenommenen Medikamente oder Suchtgifte zu keiner beeinträchtigenden Wirkung mehr führen", Niederschrift, TBP Seite 6 aE) und andererseits vom toxikologischen Gutachten („Die im Blut vorgelegene Buprenorphin-Konzentration wäre aus toxikologischer Sicht mit einer Substitutionsbehandlung vereinbar und bei entsprechender Gewöhnung auch ohne wesentliche Ausfallerscheinungen tolerabel […]. Für die Gesamtbeurteilung muss daher unter anderem die vorgelegene Opioid-Toleranz besonders berücksichtigt werden.") bestätigt wird (zur Vorgeschichte, Gewöhnung bei stabiler Einstellung und zur Frage der beeinträchtigenden Wirkung siehe insbesondere auch die Ergänzung des forensisch-toxikologischen Gutachtens des Dr. G__ vom 8. Jänner 2026, einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt zu LVwG-653709). Vielmehr zeigt die ausführliche Auseinandersetzung der Amtsärztin mit der Krankenvorgeschichte des Bf (insbesondere dem Schädel-Hirn-Trauma), dass wesentliche Teile des von Dr. F__ erhobenen Zustandsbildes auf Folgewirkungen dieses Traumas zurückgeführt werden können. Dies wird auch von Dr. F__ im Allgemeinen bestätigt. Das Gutachten des Dr. F__ leidet in diesem Zusammenhang an Unschlüssigkeit, hat dieser doch den – für sein Untersuchungsergebnis – maßgeblichen Umstand in der Krankenvorgeschichte nicht erhoben. Von besonderer Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang die von Dr. F__ getätigte Aussage, wonach es ihm vor dem Hintergrund der ihm zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden nicht (immer) möglich ist, das Zustandsbild einem bestimmten Beeinträchtigungsgrund zuzuweisen und es Zustandsbilder gibt, die noch weiterer Untersuchungen bedürfen, um eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen (Niederschrift, TBP Seite 8 oben).
Erst die – durch die Amtsärztin vorgenommene – vollständige Befundaufnahme (vollständige Erhebung der Krankenvorgeschichte, der Umstände des Substitutionsprogrammes, der Art und Dauer der Einnahme des Aripiprazol sowie des Ergebnisses des Blutbefundes) und das darauf gegründete Gutachten lassen belastbare Rückschlüsse auf den Grund des durch die klinische Untersuchung beschriebenen Zustandsbildes zu. In diesem Sinne lassen sich sowohl die Untersuchungsergebnisse des Dr. F__ als auch das toxikologische Gutachten in Einklang mit den gutachterlichen Schlüssen der Amtsärztin Dr. E__ bringen; deutlich wird, dass sich diese nicht widersprechen, sondern Teile eines Gesamtbildes zeichnen.
Im Ergebnis erweist sich die Gutachtenslage als schlüssig und nachvollziehbar, weshalb das Gutachten der Amtsärztin Dr. E__ der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen war. Das Ergebnis deckt sich insofern auch mit den

Erfahrungswerten des erkennenden Richters (beispielsweise in einem am selben Tag abgeführten Verfahren in ähnlicher Sachverhaltskonstellation), wonach der Substanztoleranz erhebliche Bedeutung zukommt (siehe dazu den beinahe gebetsmühlenartigen Hinweis in den forensisch-toxikologischen Gutachten). In Einzelfällen (hier: Substitutionspatienten; aber beispielsweise auch bei ärztlich verordneten Medikamenten für ADHS-Patienten [Elvanse, das Amphetamin enthält]) kann eine langjährige (belegbare!) Suchtgifteinnahme zur Entwicklung einer Substanztoleranz führen, die jeglichen Beitrag zu einer Beeinträchtigung (Fahruntüchtigkeit) auszuschließen vermag.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO (in der zur Tatzeit anzuwendenden Fassung) darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]

1.2. Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

1.3. Gemäß § 14 Abs 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt etwa VwGH 27.6.2025, Ra 2024/02/0237 mwH) genügt es für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs 1 StVO, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich allein noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.
Für die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift iSd § 5 Abs 1 StVO zum Zeitpunkt des Lenkens ist nicht von Relevanz, ob das Suchtgift etwa durch ärztliche Vorschreibung oder ohne eine solche konsumiert wurde. Ausschlaggebend für den Anwendungsbereich des § 5 Abs 1 StVO ist vielmehr, ob die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch die Substanz beeinträchtigt war (statt vieler VwGH 3.11.2025, Ra 2025/02/0164 uHa VwGH 15.3.2024, Ra 2022/02/0116).

2.2. Der Grundsatz „in dubio pro reo" ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in

dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung somit Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (VwGH 29.7.2025, Ra 2025/02/0108 uHa VwGH 6.3.2025, Ra 2024/02/0117, mwN).

3.1. Da eine Übertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO regelmäßig die Entziehung der Lenkberechtigung nach sich zieht (§§ 7 Abs 3 Z 1 iVm 26 Abs 1 FSG – siehe dazu das parallel geführte Verfahren zu LVwG-653709) ist aus führerscheinrechtlicher Sicht einleitend festzuhalten, dass die aus medizinischen Gründen erfolgende Einnahme von Sucht- oder Arzneimitteln (die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen) nicht per se zum Ausschluss der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führt, sondern diesen Personen nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden darf (§ 14 Abs 4 FSG-GV).

3.2. Fallbezogen ist der die klinische Untersuchung durchführende Arzt zunächst zum Ergebnis gelangt, beim Bf liege eine suchtgiftinduzierte Beeinträchtigung vor (zwar wurde im Gutachten „durch Suchtgift" und „Medikamente" angegeben; es handelt sich dabei freilich lediglich um eine „Ursache" („Faktor") iSd oben wiedergegebenen stRsp, da der Suchtgiftkonsum (Opioid) durch Einnahme eines Substitutionsmedikamentes erfolgte); dem Umstand, dass die Einnahme auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erfolgt, kommt nach der ebenso oben wiedergegebenen stRsp allerdings keine Bedeutung zu.

3.3. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens ließ sich die behördliche Annahme einer suchtgiftinduzierten Beeinträchtigung nicht erhärten. Unter Einbeziehung der Vorgeschichte (Schädel-Hirn-Trauma, einseitige Taubheit, Substitutionsprogramm) des Bf ist die Amtsärztin zu dem einwandfreien Schluss gelangt, vom regelmäßig eingenommenen Substitutionsmedikament sei keine die Fahrtauglichkeit beeinträchtigende Wirkung ausgegangen. Ebenso habe die Einnahme des Medikamentes Aripiprazol keine beeinträchtigende Wirkung entfaltet.

3.4. Im Ergebnis ist die von der bB herangezogene – oben wiedergegebene – stRsp des Verwaltungsgerichtshofes mangels einer weiteren (die Beeinträchtigung begründenden) Ursache („zweiter Faktor") nicht einschlägig, da das ebenso eingenommene Aripiprazol ebenso keine beeinträchtigende Wirkung entfaltet hat.

Selbst wenn man die Einnahme des Aripiprazol als eine Ursache der Beeinträchtigung werten würde (was nicht festgestellt werden konnte), wäre das objektive Tatbild des § 5 Abs 1 StVO nicht erfüllt, zumal das Substitutions-medikament (Buprenorphin) keine, also auch keine geringfügige, Wirkung

entfaltete. Vielmehr ist aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens davon auszugehen, dass beim Bf keine substanzinduzierte Beeinträchtigung vorlag (siehe dazu die Anmerkung des Dr. G__ in seiner Gutachtensergänzung vom 8. Jänner 2026: „[…] sollte ggf. auch geprüft werden, ob ein medizinisch abklärungsbedürftiges Zustandsbild beim Probanden vielleicht grundsätzlich vorliegt"); jedenfalls aber konnte beim erkennenden Richter nach umfassender Würdigung aller Umstände nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden. Auf die in der Beschwerde behauptete fehlende subjektive Vorwerfbarkeit brauchte angesichts der Erfüllung des objektiven Tatbildes nicht weiter eingegangen werden.

4.1. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

4.2. Gemäß § 64 Abs 3 VStG sind dem Bestraften Barauslagen aufzuerlegen; da der Bf vom Tatvorwurf freigesprochen wurde, also kein „Bestrafter" ist, war das gesamte Straferkenntnis aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen und der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Die Beurteilung der straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung hat anhand von medizinischen Gutachten zu erfolgen und kommt es dabei maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalles an. Einer solchen Beurteilung kommt – soweit sie sich innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gezogenen Linien bewegt – keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil